



Bekanntmachung **nach § 3a des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Mühlenau Futterkamp hat am 14.11.2016 eine Genehmigung zum Ausbau des Gewässers Nr. 1 (Mühlenau) zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers beantragt. Hiervon betroffen ist im Bereich des Gutes Friedrichsleben, Gemeinde Blekendorf, der Abschnitt von Stat. 6+540 bis Stat. 6+660, von Stat. 6+670 bis 6+678 und 6+800. Die Planung beinhaltet eine Umgestaltung der vorhandenen Absturzbauwerke in zwei Sohlgleiten sowie den Umbau eines Durchlasses in ein Brückenbauwerk.

Der geplante Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Planfeststellung. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das geplante Vorhaben ist nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als sonstige Ausbaumaßnahme einzustufen, für das unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Die allgemeine Vorprüfung am 16.03.2017 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag auf der Grundlage der Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Kreis Plön, Amt für Umwelt – Untere Wasserbehörde –, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, während der Dienststunden eingesehen werden.

Plön, den 07.07.2017

Az.: 3114-47-05-30

Kreis Plön
Die Landrätin
- Untere Wasserbehörde -
Amt für Umwelt